



## **Satzung des Fördervereins der Grundschule Ludweiler/Lauterbach, Dependance Lauterbach e.V. vom 7. April 1992**

***mit Änderungen vom 28. Januar 2008 und vom 15.11.2010***

### **§1 Zweck des Fördervereins**

1. Die Vereinigung hat den Zweck, die Grundschule in ihrem Bemühen zu unterstützen, Schule und Gemeinwesen nach den örtlichen Gegebenheiten näher zusammenzubringen unter dem Gedanken der Nachbarschaftsschule als dem Konzept einer offenen Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Zweck des Fördervereins soll durch folgende Aufgabenstellungen erreicht werden.
  - a) Unterstützung der Grundschule Ludweiler, Dependance Lauterbach bei der Umsetzung der Richtlinien für die Arbeit in der Grundschule des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft vom 29. Juli 1987 (Az.: B 8/12 . 4.1.1.0.0) in der jeweils gültigen Fassung in jeder ihr zukommenden und ihr möglichen Weise,
  - b) Mitverantwortung und Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes von Nachbarschaftsschule durch die Grundschule,
  - c) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen.

### **§2 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ludweiler/Lauterbach, Dependance Lauterbach“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Völklingen eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### **§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) die Eltern oder sonstige Vertreter der Vor- und Grundschul Kinder der Dependence Lauterbach,
  - b) jede Person, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Arbeit fördern will,
  - c) alle juristische Personen, ortsansässige Betriebe, Vereine und Kreditinstitute.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
  - b) Personen, die einer verbotenen politischen Partei angehören.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) durch Streichung in der Mitgliederliste nach Verweigerung der Beitragszahlung,
  - d) durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Ziele der Vereins.  
Der Ausschluss nach c) und d) wird vom Vorstand herbeigeführt und dem Mitglied schriftlich
  - e) mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den beauftragten Vertreter aus.
3. Alle Mitglieder haben das Recht – sind ausdrücklich dazu aufgefordert – dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
  - b) die von dem Verein benutzten Räume und Einrichtungen schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§5 Beiträge und Vereinsvermögen**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von den einzelnen Mitgliedern selbst festgesetzt werden; der Mindestbeitrag beträgt jedoch 10,00 € im Jahr und wird jeweils zum 1.8. fällig.
2. Die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufkommenden Einnahmen müssen den in §1 genannten Zwecken dienen.
3. Im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird um Erteilung der Erlaubnis zum Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren gebeten.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre, möglichst innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres, durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Beachtung des in Abs. 2 genannten Verfahrens erfolgt ist, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesene Fragen, insbesondere:
  1. die Wahl des Vorstandes
  2. die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kassenführung prüfen; Wiederwahl ist einmal möglich,
  3. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  4. Satzungsänderungen
  5. die vorzeitige Abberufung einzelner oder sämtlicher Vorstandsmitglieder,
  6. die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu der Vorstand nicht befugt ist,
  7. die Auflösung des Vereins.
5. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und nicht Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins Gegenstand der Entscheidung sind, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Bei der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist dasselbe von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Im Falle von Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorstandes ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## §8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) den Beisitzern.Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht Kraft Amtes an:
  - a) der Schulleiter,
  - b) eine weitere Lehrkraft, die vom Lehrerkollegium bestimmt wird,
  - c) zweier Elternvertreter von Klassen der Dependance Lauterbach, die vom Elternbeirat bestimmt werden
  - d) ein Vertreter des Kindergartens.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von §26 BGB ist der Vorsitzende.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kooperativ.
5. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

7. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens, die im Einzelfall DM 5000,00 1000,00 € übersteigen, eines Beschlusses des Vorstandes bedürfen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich im Sinne von §7 Abs. 4.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden gegen Nachweis aus der Vereinskasse erstattet.

## **§9 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen, ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Völklingen, die es, ohne Anrechnung auf den Jahresetat, der Grundschule Ludweiler/Lauterbach, Dependence Lauterbach zur freien Verfügung zu stellen hat.

Lauterbach, 15. November 2010

---

Erik Roskothen, Vorsitzender

Sandra Wagner, Schriftführerin